



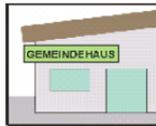
Reklamen und Werbeanschriften für Gewerbe, Dienstleistungen **Merkblatt für Gesuchstellende**

Information

Reklameanschriften dienen der Orientierung sowie der Bewerbung von Gewerbe, Dienstleistungen und Produkten. Für das Anbringen solcher Werbemittel im öffentlichen Raum gelten besondere Vorschriften (Art. 6a f BewD).

Sie erfordern **keine Baubewilligung**, wenn es sich um **Eigenreklamen** handelt wie bspw.

- Firmenanschriften und Firmensignete
- Fahnen mit Firmenanschriften oder Firmensignete
- Fahnen und Flaggen, sofern es sich um ein Hoheitszeichen handelt
- Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen
- Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben
- Werbeanlagen und Angebotstafeln bei Landwirtschaftsbetrieben
- Vermietungs- und Verkaufsreklamen auf Baugrundstücken



Ankündigungen und Informationen ohne Werbecharakter (Kommerz), z.B. Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof



Heraldische Fahnen ausserhalb des Freihalte- und Lichtraumprofils von Geh-, Radweg und Strasse

Sie erfordern **eine Baubewilligung**, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie z.B. den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen oder wenn sie innerhalb des Gewässer- raumes, im Wald, in einem Natur- oder Ortsbildschutzgebiet, an einem Baudenkmal oder in dessen Umgebung angebracht werden.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.vechigen.ch oder via QR-Code.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die Bauabteilung.
Wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung
Bauabteilung Vechigen
Tel. 031 838 00 30
bauabteilung@vechigen.ch

